

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Januar 2002
in der Fassung der Siebten Änderungssatzung
Vom 15. November 2010**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassung zu den Prüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 Inkrafttreten
- Anhang 1: Prüfungen und Leistungsnachweise
- Anhang 2: Prüfungsgegenstände
- Anhang 3: European Credit Transfer System

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Studienganges Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Chemie, Biologie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Vorgeschriebene Exkursionen und (universitäre wie außeruniversitäre) Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 105 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.
- (5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Hauptfach

Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)

(Prüfungsfächer: A = Naturraum und Landnutzung in Afrika, B = Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika, C = Methoden und Arbeitstechniken, D = Spezialthemen und Geländeübungen),

2. Kombinationsfach

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches, das besonders auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. ³Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang.

⁴Das Hauptfach kann mit jedem in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltende Fassung angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.

- (2) ¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung der Prüfungskommission möglich. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: drei Professoren aus den Teilfächern der Geographie, von denen einer als Vorsitzender bestellt wird. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

- (2) ¹ Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Chemie, Biologie und Geowissenschaften. ² Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹ Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ² Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³ Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴ Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵ Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶ Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) ¹ Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters einen Prüfungsausschuss. ² Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (6) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹ Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der

Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (Eignungsfeststellungssatzung GEFA) in der jeweils geltenden Fassung;
 3. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography).

§ 8

Zulassung zu den Prüfungen

- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) gilt der

Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 9, 10 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation bei der Prüfungskommission einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang über geographische Afrikastudien bzw. über geographische Entwicklungsländerstudien an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -- soweit die Notensysteme vergleichbar sind -- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im Hauptfach aus den im **Anhang 1** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit, wobei die Prüfungsgegenstände im Hauptfach im **Anhang 2** bezeichnet sind;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Teilprüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zum Studiengang zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 3).
- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus dem Anhang 3. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung von Modulleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 3 vorgesehenen

Veranstaltungen erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Hauptfach so durchgeführt, dass sie mindestens 45 Minuten, längstens aber 90 Minuten umfassen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein. ⁴Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,

- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung wird in Vereinbarung zwischen dem Prüfer und dem Prüfling in deutscher, englischer oder französischer Sprache geführt. ³Die Dauer einer Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden vor, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt höchstens vier Wochen. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch

Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.⁸ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹ Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest. ² Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15 **Abschlussarbeit**

- (1) ¹ In der Abschlussarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ² In der Regel umfasst die Abschlussarbeit einen eigenerhobenen Teil an empirischen Daten.
- (2) ¹ Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ² Der Kandidat kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹ Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³ Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹ Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ² Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³ Interdisziplinäre Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ⁴ Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits begonnenen Thematik (z.B. im Rahmen des Integrierten Praktikums in Afrika) handeln. ⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹ Die Abschlussarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie in elektronischer Form auf einem geeigneten Speichermedium (CD-ROM, lesbar in MS-

Word oder als PDF) einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 50 Seiten inklusive Abbildungen, Tabellen, Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Absatz 6 nicht überschreiten.

- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) ¹Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

²Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Hauptfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 1** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Fachnoten im Hauptfach und im Kombinationsfach und die Note der Abschlussarbeit im Verhältnis 6:2:2.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) ¹ Die Leistungsnachweise (L) gemäß **Anhang 3** werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ² Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Diploma Supplement zum Zeugnis festgehalten.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und die Note jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle **180** Leistungspunkte, wie in der Tabelle in **Anhang 3** angegeben, erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

- (3) Im Hauptfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modul(teil)prüfungen im Hauptfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung der Prüfungskommission das Kombinationsfach wechseln.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abzulegen, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Teilprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Für das Kombinationsfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography).

- (6) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

¹ Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, das besuchte afrikanische Land im Rahmen des Integrierten Praktikums (D4), die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Kombinationsfach. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls die Noten der Leistungsnachweise in den fächerübergreifenden Modulen gemäß Anhang 2 der Studienordnung und zusätzliche Studienleistungen. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Siebte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 in Kraft.

Anhang 1

Prüfungen und Leistungsnachweise

(zu §§ 11, 12)

- (1) Vor Ablegung der studienbegleitenden Teilprüfungen im Hauptfach sind die benoteten Nachweise über die Teilnahme (T) an Lehrveranstaltungen vorzulegen.
- (2) Bis zum Ende des 6. Semesters sind die weiteren im Anhang 3 aufgeführten Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (3) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Kombinationsfächern sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

„HAUPTFACH	
Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen aus den einzelnen Bereichen
A: Naturraum und Landnutzung in Afrika	
AA2: Physische Geographie Afrikas	Klausur zu AA2
AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	Hausarbeit wahlweise zu AB1 oder AB2
AB2: Globale Landnutzungsveränderungen	
B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika	
BA3: Bevölkerungsgeographie	Klausur zu BA3 und BA4 (wird zusammen am Ende von BA4 geprüft)
BA4: Sozialgeographie	
BC1: Politische Geographie	Hausarbeit wahlweise zu BC1 oder BC2 oder BC3
BC2: Urbanisierung	
BC3: Urban Management	
BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas	Hausarbeit zu BD2
C: Methoden und Arbeitstechniken	
CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation	Leistungsanforderung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten festgelegt
D Spezialthemen und Geländeübungen	
D2: Hauptseminar zu Spezialthemen	Hausarbeit zu D2
F Abschlussarbeit	
KOMBINATIONSFACH	siehe Prüfungsordnung für das Kombinationsfach“

Anhang 2

Prüfungsgegenstände (zu § 11)

HAUPTFACH

A Naturraum und Landnutzung in Afrika: Grundlegende Kenntnisse der physischen Geographie und des Naturraums Afrikas sowie der Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika.

B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika: Grundlegende Kenntnisse des Wirtschafts- und Kulturraums Afrikas, vertiefte Kenntnisse der sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Umwelt eines Teilraums Afrikas.

C Methoden und Arbeitstechniken: Grundlegende Kenntnis der wichtigsten Methoden und Techniken der Regionalanalyse im Bereich der physisch-geographischen und humangeographischen empirischen Forschung, vertiefte Kenntnis im Bereich physisch-geographischer Analysetechniken oder der humangeographischen Analysetechniken, praktische Anwendung der vermittelten Methoden.

D Spezialthemen und Geländeübungen

Fähigkeit zur beschreibenden Beobachtung von Sachverhalten in der räumlichen Umwelt, Fähigkeit auf der Basis von Beobachtungen Hypothesen über vermutete Zusammenhänge bei der Ausbildung räumlicher Strukturen und Prozesse zu formulieren.

E: Berufspraktikum

Praktische Anwendung und Übung der Lerninhalte.

KOMBINATIONSFACH

siehe Prüfungsordnung für das Kombinationsfach

Anhang 3: European Credit Transfer System

ÜBERSICHT

Bereich	Summe LP
A bis E (Hauptfach)	119
Hauptfach: Abschlussarbeit	12
Kombinationsfach	49
Summe	180

Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika

Modul AA: Physisch geographische Grundlagen (8 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	AA1: Allg. Biogeographie
V	2	sP (MTP)	3	AA2: Physische Geographie Afrikas
V	2	sP	3	AA3: Klimatologie
Ü	2	D	2	AA4: Diversität und Ökologie vegetationsprägender Pflanzen

Modul AB: Mensch-Umweltbeziehungen (4 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB1: Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	AB2: Globale Landnutzungsveränderungen

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) kann im Modul AB1 oder AB2 geschrieben werden.

Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika

Modul BA: Humangeographische Grundlagen (6SWS + 3 Exkursionstage, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BA1: Einführung in die Humangeographie
Ex	3 Tage	B	3	BA2: 3 Exkursionstage zu Grundlagen
V	2	sP	5	BA3: Bevölkerungsgeographie
V	2	(MTP)		BA4: Sozialgeographie

Modul BB: Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung (6 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	BB1: Regionale Geographie Afrikas
S	2	D	4	BB2: Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
S	2	D	4	BB3: Entwicklungspolitische Organisationen

Modul BC: Urbanisierung und politische Geographie Afrikas (6 SWS, 12 LP)

a	b	c	d	e
Sk	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC1: Politische Geographie
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC2: Urbanisierung
S	2	D/sH (MTP* 1 aus 3)	4	BC3: Urban Management

* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) kann im Modul BC1, BC2 oder BC3 geschrieben werden.

Modul BD: Wirtschaftsgeographie (4 SWS, 6 LP)

a	b	c	d	e
V	2	-	2	BD1: Wirtschaftsgeographie
Sk	2	R/sH (MTP)	4	BD2: Wirtschaftsgeographie Afrikas

Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken

Modul CA: Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen (9 SWS, 13 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	CA1: Einführung in die empirische Sozialforschung
Ü	1	D	2	CA2: Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2	D (MTP)	5	CA3: Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2 tg			2 Tage als Bestandteil der Übung
Ü	2	D	3	CA4: Datenauswertung mit SPSS

Modul CB: Kartographie und Fernerkundung (7 SWS, 11 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	sP	3	CB1: Thematische Kartographie
Ü	3	sP	5	CB2: Geo-Informationssysteme
Ü	2	D	3	CB3: Fernerkundung

Modul CC: Praxisrelevante Veranstaltungen (6 SWS, 10 LP)

a	b	c	d	e
Ü	2	D	3	CC1: Einführung in die Projektplanung
Ü	2	D	3	CC2: Regionalentwicklung/Regionalplanung oder Methodologie
GP	2	D	4	CC3: GP Human oder Phys. Geographie

Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen

Modul D: Spezialthemen und Geländeübungen (4 SWS + 15 Tage Prakt./Übung, 15 LP)

a	b	c	d	e
S	2	R/sH	4	D1: Länderseminar zur Geländeübung in Afrika
HS/Sk	2	R/sH (MTP)	4	D2: Seminar zu Spezialthemen
GP/Ü	mind. 15 Tage	D	7	D3: Geländepraktikum/Geländeübung in Afrika

Modulbereich E: Berufspraktikum (1 SWS + 8 Wo. Praktikum, 11 LP)

a	b	c	d	e
Prakt.	8 Woch en	B	9	E1: Berufspraktikum
S	1	R	2	E2: Seminar zum Berufspraktikum

Abschlussarbeit (MTP): 12 LP

Summe der Leistungspunkte im Hauptfach:	131
Summe der Leistungspunkte im Kombinationsfach (siehe PO für das jeweilige Kombinationsfach):	49
Gesamtsumme der Leistungspunkte:	180

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
Sk: Kleingruppenseminar
HS: Hauptseminar
GP: Geländepraktikum
Ex: Exkursion
Koll: Kolloquium
Prakt.: Praktikum

Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden

Spalte c: Art der Teilprüfung bzw. des Leistungsnachweises:

mP: mündliche Prüfung
sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
sH: schriftliche Hausarbeit
R: Referat
B: Bericht/Protokoll
D: Art des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgelegt
-: Anwesenheitspflicht; kein Leistungsnachweis

(MTP): benotete Teilprüfung, deren Note in die Gesamtprüfungsnote eingeht. (Alle anderen Veranstaltungen müssen lediglich bestanden werden, deren Noten gehen nicht in die Gesamtprüfungsnote ein.)

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung